

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	16.12.2014 2014/0255 3
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	09.12.2014	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	16.12.2014	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

In Anbetracht des Zeitraums seit der letzten Änderung der o. g. Satzung wird dem Gemeinderat zum neuen Doppelhaushalt eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung vorgelegt. Diese berücksichtigt neben Kostensteigerungen die Aktualisierung und teilweise auch Neuordnung der aufgeführten öffentlichen Leistungen.

Das LGebG verweist die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowohl für die Selbstverwaltungsebene als auch für Aufgaben als untere Verwaltungs- bzw. untere Baurechtsbehörde auf die Gebührenregelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Die Zusammenführung beider Aufgabenbereiche in eine gemeinsame Satzung erfolgte zum 01.06.2010 und hat weiterhin Bestand. Das Gebührenverzeichnis, siehe Anlage 2, trennt wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei eventuellen Rechtsbehelfen die Selbstverwaltungsebene von den Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde.

Die entsprechenden Kalkulationen der Gebührenrahmen und Gebührensätze sowie ein Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr ergeben sich aus der Anlage 3 und Anlage 4.

1. Grundsätze der Gebührenbemessung

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen:

- die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligter. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten einschl. Gemeinkostenanteilen und kalkulatorischer Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Diese Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- weitere sachgerechte Aspekte. Dies sind soziale Zwecke, Lenkungsziele und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- die Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip in bestimmten Fällen. Dies besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei er-

laubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen, was zu einer die Kosten des Verwaltungsaufwands übersteigenden Gebühr führen kann.

Abweichend von der grundsätzlichen Anwendung des Äquivalenzprinzips erlaubt die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) bei der Gebührenbemessung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren lediglich die Anwendung des Kostendeckungsprinzips. Das bedeutet, dass Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist. Diese Vorgabe betrifft die Wirtschaftsverwaltung einzelner Behörden, wie zum Beispiel Gewerbeämter, und wurde bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Kalkulationsgrundlage für die Gebührenberechnung ist vorrangig die Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Karlsruhe. Waren die Kosten derart nicht zu ermitteln, sind die jeweiligen von der Dienststelle ermittelten Stundensätze eingeflossen. Ansonsten wurden die städtischen Verrechnungsstundensätze (siehe Anlage 5) verwendet, in denen ebenfalls alle notwendigen betriebswirtschaftlichen Kosten enthalten sind (siehe oben).

Bei den Gebühren wird unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren, siehe § 12 LGebG. Die einzelnen Gebührenarten sind wie folgt kalkuliert:

- Festgebühr
Der Aufwand für eine öffentliche Leistung bleibt immer gleich. Es wird ein feststehender Euro-Betrag je Leistungserstellung ermittelt (bei standardisierenden Leistungen).
- Zeitgebühr
Die Gebührenhöhe wird nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Aufwand je Zeiteinheit bemessen.
- Wertgebühr
Die Gebührenhöhe wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt in Prozent oder Promille des Gegenstandes.

- Rahmengebühr

Die öffentliche Leistung kann nur einzelfallsbezogen bemessen werden, da stark variierende Bestimmungsgrößen mit einfließen, z. B. das wirtschaftliche Interesse.

Es wird eine Unter- bzw. Obergrenze (Mindest- und Höchstgebühr) gebildet.

Grundsätzlich bilden die Verwaltungskosten die Untergrenze einer Gebühr. Lediglich bei Berücksichtigung von darüber hinausgehenden Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung (siehe oben) können Abweichungen entstehen, die bei sachgerechter Anwendung unschädlich sind.

Bei der detaillierten Kalkulation sind oftmals Cent-Beträge entstanden, die aus Gründen der Praktikabilität gerundet wurden. Dabei ist grundsätzlich wegen des Kostenüberschreitungsverbots für jeden einzelnen Gebährentatbestand und der Rechtssicherheit eine Abrundung auf volle Euro bzw. 50 Cent erfolgt. Lediglich bei größeren Beträgen bzw. bei den Obergrenzen der Rahmengebühren wurde großzügiger gerundet. Im Allgemeinen Teil, z. B. bei Kopien, wurde betragsgenau kalkuliert bzw. geringfügig gerundet.

2. Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis Anlage 2 - 4

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2 enthält alle öffentlichen Leistungen der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als untere Verwaltungsbehörde als auch auf der Selbstverwaltungsebene und ist innerhalb dieser alphabetisch nach Aufgabenbereichen sortiert. Anlage 3 beinhaltet die Kalkulationen der einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätze durch die städtischen Dienststellen. Diese Kalkulationen werden von der Rechtsprechung als Pflichtbeilage gefordert, denn der Gemeinderat kann sein Ermessen hinsichtlich der neuen Gebühren nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation ausüben. Anlage 4 stellt zusätzlich einen Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr dar.

Nach wie vor wird bei den Gebühren unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung gerecht zu werden, haben die Dienststellen größtenteils Rahmengebühren festgesetzt. Lediglich vereinzelt bei dafür geeigneten öffentlichen Leistungen sind Gebühren nach festen Sätzen in Form von Wert-, Zeit- und Festbetragsgebühren kalkuliert, siehe Anlage 3.

Wo es sinnvoll erschien, sind einzelne öffentliche Leistungen aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst. Auch durch Gesetzesnovellierungen haben sich einige öffentliche Leistungen geändert bzw. sind neu entstanden.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- a) Die öffentlichen Leistungen der Bauordnung (GebVerz. Nr. 12) und im Bereich des Lebensmittel- und Veterinärwesens (GebVerz. Nr. 13) beinhalten Änderungen im gesamten Spektrum. Daraus resultieren die zahlreichen auffälligen Unterschiede in der Synopse für diese beiden Aufgabengebiete.
- b) Im Ordnungswesen finden sich auf der Selbstverwaltungsebene (GebVerz. Nr. 9) neue öffentliche Leistungen im Rahmen von Personenstandsbeurkundungen und Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Die Vervielfachung des oberen Gebührenrahmens in dem Bereich "Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse" (GebVerz. Nr. 9.8.4) in Zusammenhang mit Spielgeräten und Bewachungsgewerbe resultiert aus der Erkenntnis, dass diese öffentlichen Leistungen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinien fallen.

- Spielhallen bzw. Spielgeräte haben einen sehr hohen Publikumszulauf. Die Zahl der Geldspielgeräte ist, genau so wie der Umsatz, in den letzten Jahren sehr stark angestiegen.
- Mit dem gestiegenen Bewachungsbedürfnis in der Gesellschaft boomt die private Sicherheitsbranche. Das wirtschaftliche Interesse einer Bewachungserlaubnis ist hoch einzustufen, denn diese Erlaubnis gilt auf Lebenszeit und hat im ganzen Bundesgebiet Gültigkeit. Der Erlaubnisinhaber wird durch diese in die Lage versetzt, sich in einem wirtschaftlichen Bereich zu betätigen, der anderen Gewerbetreibenden, die nicht im Besitz dieser Erlaubnis sind, verwehrt bleibt und insoweit gegenüber diesen einen entscheidenden Vorteil hat.

Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1. August 2001 waren in Baden-Württemberg die Unteren Verwaltungsbehörden für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig. Die Gebührenregelung erfolgte seither im Gebührenverzeichnis der Stadt Karlsruhe. Zum 1. Januar 2012 erklärte die Landesregierung die Standesämter für zuständig. Die Gebührenregelung für Lebenspartnerschaften ist nun der Eheschließung angepasst und in der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstands-

gesetzes (PStG-DVO) enthalten. Die städtischen Gebührenregelungen hierzu können daher entfallen.

- c) Im Bereich der Bauordnung wurde für die Plakatierung im Stadtgebiet ein eigener Gebührentatbestand geschaffen (GebVerz. Nr. 12.12). Bisher war die Plakatierung im Gebührenverzeichnis den Werbeanlagen zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage ist jedoch unterschiedlich, daher erfolgt nun die Trennung der Gebührentatbestände. Zwar ist noch keine Entscheidung über die grundsätzliche Struktur der zukünftigen Plakatierung im Stadtgebiet gefallen, mit der jetzigen Satzungsanpassung wird aber - basierend auf dem Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion vom September 2013 - eine Gebührenerleichterung für gemeinnützige Veranstalter aufgenommen. Die Beschränkung (Gebührenbefreiung nur für gemeinnützige Veranstaltungen) hält die Verwaltung aus Gründen des Wettbewerbs für erforderlich.
- d) Das Tiefbauamt stellt die Unterscheidung nach Straßen in städtischer Baulast sowie in Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten heraus (GebVerz. Nr. 11 und 17).
- e) Die Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft über die Internetseiten der Stadt Karlsruhe ist momentan noch gebührenfrei (GebVerz. Nr. 6.2.3). Die Grundstücksbewertungsstelle plant jedoch einen gebührenpflichtigen Abruf über das Internet, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies wird im Rahmen einer zukünftigen Satzungsänderung berücksichtigt werden.
- f) Das Marktamt erhebt für Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kunsthandwerkermarkt keine Gebühren (GebVerz. Nr. 8.6)

Die Überarbeitung der verschiedenen Aufgabenbereiche führte zu einer größtenteils geänderten numerischen Auflistung der öffentlichen Leistungen im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung
3. Gebührenkalkulationen
4. Synopse
5. städtische Verrechnungssatzen

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

5. Dezember 2014